Betrauungsakt

der Stadt Nürnberg

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012
über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012
Rahmen der Europäischen Union
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

§ 1
Gemeinwohlaufgabe

(1) Nach Art. 2 Abs. 1 lit. c) des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV insbesondere solche, die zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie die Betreuung und soziale Einbindung sozial benachteiligter Personengruppen gerichtet sind.

(2) Die Stadt Nürnberg ist auf den Gebieten der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), der Sozialhilfe (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in erheblichem Umfang zur Deckung sozialer Bedarfe bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie zur Einbindung sozial benachteiligter Personengruppen verpflichtet.

§ 2
Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung
(Zu Art. 4 Freistellungsbeschluss)

(1) Die Stadt Nürnberg (Stadt) hält sämtliche Anteile an der „Noris-Arbeit (NOA) gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft mbH der Stadt Nürnberg“ (nachfolgend NOA gGmbH). Nach § 2 der Gesellschaftssatzung ist Gegenstand des Unternehmens sozial benachteiligten Personengruppen mit Wohnsitz in Nürnberg durch Bereitstellung befristeter Arbeitsgelegenheiten u.a. in eigenen Werkstätten und durch "Arbeit bei Dritten", durch Qualifizierung und Beratung Zugang zu dauerhafter Erwerbsarbeit und gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen.

(2) Für die Zwecke dieses Betrauungsaktes konkretisiert die Stadt Nürnberg diese satzungsgemäße Aufgabe und beauftragt die NOA gGmbH mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Gebiet der Stadt:

1. Angebote im Handlungsfeld „Zugang zum und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt“, insbesondere in Form von

 a) Qualifizierung
 b) Sprachförderung
 c) Beratungsleistungen
 d) Heranführung und Vermittlung in den Arbeitsmarkt
 e) Möglichkeiten der Beschäftigung
 f) Jugendberufshilfe

2. Angebote im Handlungsfeld „Soziale Einbindung sozial benachteiligter Personengruppen“, insbesondere in Form von

 a) Qualifizierung
 b) Sprachförderung
 c) Beratungsleistungen
 d) Jugendsozialarbeit
 e) Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige

f) Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen

(3) Die NOA gGmbH erbringt Nebenleistungen, die unmittelbar mit den Handlungsfeldern verbunden sind, wie z.B. Cafeteria-Betrieb, Sozialkaufhaus, Vermietung, Veranstaltungsservice, Betriebsträgerschaft, Kinderbetreuung, Büroserviceleistungen für die NOA.kommunal GmbH.

(4) Die NOA gGmbH erbringt keine sonstigen Dienstleistungen, die entweder nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen oder nicht von der Betrauung nach Abs. 1 umfasst sind.

(5) Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf den 31.12.2034.

§ 3
Ausgleichszahlung und andere Begünstigungen
(Zu Art. 5 Freistellungsbeschluss)

(1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt die Stadt der NOA gGmbH Ausgleichsleistungen, insbesondere durch

1. unentgeltliche oder verbilligte Zurverfügungstellung von Wirtschaftsgütern oder Ressourcen
2. Zuschüsse (inkl. Investitionszuschüsse)
3. Gesellschaftsrechtliche Einlagen in das Stammkapital oder sonstiges Eigenkapital
4. Verlustausgleiche.

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Ausgleichsleistung.

(2) Die maximale Höhe der Ausgleichszahlungen ist nach den Maßgaben von Abs. 3 begrenzt.

(3) Die maximale Höhe der von der Stadt Nürnberg gewährten Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen sowie eines angemessenen Gewinns abzudecken (vgl. Art. 5 Abs. 2 bis 8 Freistellungsbeschluss). Sie ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern aufgestellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der NOA gGmbH.

(4) Als angemessener Gewinn gilt eine jährliche Eigenkapitalrendite von 3%. Zusätzlich wird der NOA gGmbH als jährlicher Anreiz zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung eine Vereinnahmung von eingesparten Kosten im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Freistellungsbeschluss gewährt, soweit diese ohne Reduzierung von Umfang und Qualität der Angebote erreicht wurde und in der maximalen Höhe begrenzt auf 2% der im Wirtschaftsplan enthaltenen Ausgleichsleistung.

(5) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu höheren Nettokosten im Sinne des Art. 5 Freistellungsbeschluss, können auch diese ausgeglichen werden.

§ 4
Trennungsrechnung

(1) Soweit die NOA gGmbH zu einem späteren Zeitpunkt sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 4 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die NOA gGmbH in ihrer

Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 2 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen.

(2) Die NOA gGmbH muss in diesem Fall hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr erstellen. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen.

(3) Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss ist zu berücksichtigen. Die NOA gGmbH wird die Trennungsrechnung der Stadt zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln

§ 5
Vermeidung von Überkompensierung
(Zu Art. 6 Freistellungsbeschluss)

(1) Um sicherzustellen, dass durch Ausgleichszahlungen oder andere Begünstigungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die NOA gGmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss und die sich darauf beziehende kommunalrechtlich erforderliche Prüfung sowie einem Geschäftsabschluss am Ende des Betrauungszeitraums.

(2) Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss kontrolliert die Stadt Nürnberg ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen.

(3) Die Stadt fordert die NOA gGmbH zur Rückzahlung einer etwaigen Überkompensation auf.

(4) Überkompensierungen hat die NOA gGmbH der Stadt auszugleichen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10% der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerecht werden.

§ 6
Vorhalten von Unterlagen
(Zu Art. 8 Freistellungsbeschluss)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.